



Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 13. März 2018

Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 13. März 2018 hs
Versandt am

Gesetzgebung

Totalrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 21. Mai 1991 (Jagdverordnung; BGS 932.11)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (KV; BGS 111.1),

beschliesst:

1. Die Totalrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 21. Mai 1991 (Jagdverordnung; BGS 932.11) wird in erster Lesung verabschiedet.
2. Die Direktion des Innern wird ermächtigt und beauftragt, das Ergebnis der ersten Lesung den im beiliegenden Adressverzeichnis genannten Adressatinnen und Adressaten bis zum 13. Juni 2018 zur Vernehmlassung zu unterbreiten.
3. Mitteilung per E-Mail an:
 - Direktion des Innern zum Vollzug
 - Staatskanzlei

Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

sign.

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

1. Ausgangslage

Es besteht seitens der kantonalen Behörden seit längerem die Absicht, die bereits ältere, aus dem Jahre 1991 stammende, und jeweils nur punktuell angepasste Jagdverordnung einer Totalrevision zu unterziehen. Einerseits machte geändertes Bundesrecht eine Anpassung der kantonalen Jagdgesetzgebung notwendig, andererseits sollten gestützt auf zahlreiche Meldungen und Anregungen aus dem Kreise der Jägerschaft wünschenswerte Anliegen aus der Praxis umgesetzt werden.

Die notwendigen Änderungen, Teil 1 - Nachvollzug Bundesrecht, hat der Regierungsrat am 21. Februar 2017 (vgl. untenstehend) beschlossen. Die wünschenswerten Änderungen werden in dieser Vorlage (Teil 2 - Totalrevision Jagdverordnung) umgesetzt.

Für eine Zweiteilung der Revision der Jagdverordnung sprachen folgende Gründe:

- Für die Umsetzung des seit dem 15. Juli 2012 in Kraft stehenden Bundesrechts (Art. 2 Abs. 2^{bis} der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 [Jagdverordnung, JSV; SR 922.01]), welches eine Handlungsanweisung an die Kantone zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd beinhaltet, hat der Bund eine Ordnungsfrist von fünf Jahren gesetzt. Somit musste der Nachvollzug des Bundesrechts von den Kantonen bis spätestens am 15. Juli 2017 umgesetzt werden. Für die Jagdpraxis im Kanton Zug war es jedoch wichtig, dass die Änderungen der kantonalen Jagdverordnung spätestens mit Beginn des Jagdjahres 2017/2018, somit bereits am 1. April 2017, in Kraft treten konnten. Die Anpassungen an das Bundesrecht mit den Änderungen zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd waren zudem aufgrund des Umfangs von lediglich drei Paragraphen viel schneller realisierbar als die umfassendere Totalrevision der Jagdverordnung. Mit dem Beschluss vom 21. Februar 2017 betreffend die Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 21. Mai 1991 (Jagdverordnung; BGS 932.11) hat der Regierungsrat den erforderlichen Nachvollzug des Bundesrechts beschlossen (Teil 1). Die diesbezüglichen Änderungen der Jagdverordnung sind am 25. Februar 2017 in Kraft getreten.
- Für die weitere Revision der Jagdverordnung (Teil 2) gibt es hingegen keine zwingenden zeitlichen Vorgaben, allerdings besteht der dringende Wunsch der Jägerinnen und Jäger, diesbezüglich nicht mehr zuzuwarten. Zu berücksichtigen ist auch, dass die vorliegende zweite, umfassende Revision der Jagdverordnung auch Aspekte der Jagd tangiert, die gemäss Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) vom Bund vor Inkrafttreten genehmigt werden müssen (unter anderem Selbsthilfemassnahmen). Für die Vorprüfung und die Genehmigung durch den Bund ist eine Zeitspanne von zwei bis fünf Monaten einzurechnen. Auch aus diesem Grund war es angebracht, die Revision der Jagdverordnung in zwei Schritten vorzunehmen.

2. Zur Totalrevision der Jagdverordnung (Teil 2)

2.1. Übersicht

Die Totalrevision tangiert fast alle Aspekte der Jagdverordnung. Einige wichtige Revisionspunkte werden untenstehend aufgeführt (vgl. Ziff. 2.2. bis Ziff. 2.4.).

Mit der Totalrevision der Jagdverordnung soll auch auf folgende Entwicklung reagiert werden: Die im Mittelland etablierte Wildschweinpopulation wird voraussichtlich den Weg in den Kanton Zug finden. Die Bejagung des Wildschweins erfordert neue Jagdmethoden und unter Umständen auch angepasste Jagdzeiten, um Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen wirksam verhindern zu können. Mit den Anpassungen der Bestimmungen über die Jagdpatente (§ 1 Jagd-

verordnung) sowie über die Erteilung von Sonderbewilligungen (neu § 7, bisher § 5 Jagdverordnung) soll sichergestellt werden, dass auf diese Neuankömmlinge schnell und wirksam reagiert werden kann.

2.2. Jagdpatente

§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. Oktober 1990 (Jagdgesetz; BGS 932.1 [nachfolgend: kantonales Jagdgesetz]) sieht vor, dass der Kanton fünf verschiedene Jagdpatente erteilen kann. Es handelt sich dabei um eine Kann-Vorschrift, die vorsieht, dass das Jagdpatent für die Jagd auf Hirsche, die Niederwildjagd, die Winterjagd auf Wasserwild, die Winterjagd auf Haarraubwild sowie für ausserordentliche Hege- und Reduktionsabschüsse erteilt werden kann. In der Jagdverordnung wird die Berechtigung für ausserordentliche Hege- oder Reduktionsabschüsse jedoch nicht im Rahmen eines separaten Patents, sondern als Sonderbewilligung gemäss § 7 (bisher § 5) erteilt.

In § 1 der geltenden Jagdverordnung werden vier mögliche Patentarten geregelt (Hirschjagd, Niederwildjagd, Winterjagd auf Wasserwild, Winterjagd auf Haarraubwild). Neu sollen nur noch zwei Patente erteilt werden können, jenes für die Hirsch-/Hochjagd und jenes für die Niederwildjagd. Die beiden Winterjagden auf Wasserwild und auf Haarraubwild, welche in der Praxis eine klar geringere Rolle spielen, sollen neu vom Patent für die Niederwildjagd vollständig erfasst werden. So kann der administrative Aufwand bei der Patentvergabe reduziert werden, während die beiden Winterjagden (integriert im Patent für die Niederwildjagd) nach wie vor möglich bleiben.

Die neue Regelung mit nur noch zwei möglichen Jagdpatenten führt dazu, dass künftig unter Umständen ausserkantonale Personen von der Wasserwildjagd und der Haarraubwildjagd ausgeschlossen werden könnten. Dies aufgrund der Jagdbetriebsvorschriften der Direktion des Innern, welche für den Erwerb eines Patents für die Hirsch- und/oder Niederwildjagd durch ausserkantonale Jägerinnen und Jäger hohe Zulassungshürden vorsehen (Ziff. 3. Jagdberechtigung /Zulassungsbeschränkungen). Unter geltendem Recht mit vier verschiedenen Jagdpatenten greifen die in den Betriebsvorschriften der Direktion des Innern festgelegten Zulassungsbedingungen nicht für die Wasserwildjagd und die Haarraubwildjagd. Möglich ist die Teilnahme an der Niederwildjagd allerdings mit einer Gastkarte.

2.3. Irrtumsabschüsse und Ansprechfehler

In der Jagdpraxis ist zwischen Irrtumsabschüssen im engeren Sinn und Ansprechfehlern zu unterscheiden. Bei Irrtumsabschüssen im engeren Sinne trifft der Schuss ein kantonalsrechtlich nicht jagdbares Tier (beispielsweise Sikahirsch, Gams, Birkhahn oder Waldschnepfe). Bei Ansprechfehlern hingegen wird das Alter oder der Zustand des jagdbaren Wilds falsch eingeschätzt: das grundsätzlich jagdbare Wild war beispielsweise zu jung und hätte nicht geschossen werden dürfen. Beide Sachverhalte werden unter § 21 (bisher § 22) der Jagdverordnung geregelt.

Während Irrtumsabschüsse im engeren Sinne von strafrechtlicher Relevanz sind und darauf abgestellt wird, ob sie fahrlässig oder vorsätzlich begangen werden, ziehen Ansprechfehler keine strafrechtliche Konsequenzen nach sich. Entsprechend hält § 21 Abs. 1 Jagdverordnung neu fest, dass ein Irrtumsabschuss in jedem Fall unverzüglich der Wildhut via Einsatzleitzentrale der Polizei zu melden ist. Handelt es sich um einen in der Praxis nachvollziehbaren Ansprechfehler, erfolgt aber kein Anzeigeverfahren (§ 21 Abs. 2 Jagdverordnung). Die beiden Tatbestände des Irrtumsabschusses und des Ansprechfehlers waren jedoch bisher in § 22 Jagdverordnung zu wenig klar und teilweise nur in den Jagdbetriebsvorschriften geregelt. Sie sollen mit ihren entsprechenden Rechtsfolgen mit der vorliegenden Totalrevision nun klar und abschliessend in der Jagdverordnung geregelt werden.

2.4. Entflechtung der Jagdbetriebsvorschriften

Die Jagdbetriebsvorschriften, welche jährlich von der Direktion des Innern erlassen werden, sollen primär Regelungen beinhalten, die jährlich überprüft und angepasst werden müssen: Jagdtage, Abschusskontingente, Bezeichnungen des jagdbaren Wildes nach Gebiet, Anzahl, Alter und Geschlecht etc. § 42 Jagdverordnung (bisher § 44) führt so verschiedene Regelungsgegenstände der Jagdbetriebsvorschriften auf. In den letzten Jahren haben immer mehr grundsätzliche Regelungen über die Organisation der Jagd Eingang in die Jagdbetriebsvorschriften gefunden. Diese Regelungen haben jedoch Verordnungscharakter und sollen als neue Bestimmungen in die Jagdverordnung aufgenommen werden. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen betreffend Motorfahrzeugbenutzung (vgl. § 19 [bisher § 20]) und die Entflechtung von Irrtumsabschüssen und Ansprechfehlern (vgl. § 21 [bisher § 22]), welche nicht mehr in den Jagdbetriebsvorschriften, sondern neu in der Jagdverordnung geregelt werden.

3. Zu den Änderungen der Jagdverordnung im Einzelnen

§ 1 Jagdpatente

Das kantonale Jagdgesetz definiert in § 8 Abs. 1 die möglichen Jagdpatente. Wie oben unter Ziff. 2.2. erwähnt, sollen neu nur noch zwei Patente ausgegeben werden: ein Patent für die Niederwild- und ein Patent für die Hirschjagd/Hochjagd. Die Jagd auf Wasser- und Haarraubwild soll im Rahmen der Niederwildjagd erfolgen.

Die Hochjagd soll also nicht nur die Jagd auf den Hirsch umfassen, sondern auch die Jagd auf Wildschweine und Gämse ermöglichen, wobei die konkrete Jagdbarkeit der Arten in den Jagdbetriebsvorschriften geregelt werden soll (siehe neuer § 2 «Jagdbare Arten»). Das Damwild wird mit der vorliegenden Revision nicht mehr explizit genannt, da es sich dabei nicht um eine heimische Tierart handelt. Es kann von Zeit zu Zeit (etwa alle fünf bis zehn Jahre) trotzdem vorkommen, dass man diese im Wildlebensraum nicht erwünschten Tiere vereinzelt erlegen muss (etwa aus einer Haltung entflohenen Tiere). Die nicht abschliessende Formulierung («insbesondere») von § 1 Abs. 1 Bst. a der Jagdverordnung erlaubt bei Bedarf den Abschuss von entflohenen Einzeltieren. In den Jagdbetriebsvorschriften kann zudem die Jagdbarkeit nicht heimischer Hirscharten geregelt werden.

Die Niederwildjagd soll nebst der Jagd aufs Rehwild auch die Jagd auf Wasser- und Haarraubwild umfassen.

§ 2 Jagdbare Arten (neu)

Der neue § 2 bestimmt, dass grundsätzlich alle nach Bundesrecht jagdbaren Arten auch nach kantonalem Recht jagdbar sind. Die konkrete Jagdbarkeit, das heisst, welche Tiere während der laufenden Jagdsaison im Kanton Zug gejagt werden dürfen, soll in den Jagdbetriebsvorschriften geregelt werden. § 2 stimmt sowohl mit dem Bundesrecht als auch mit § 12 Abs. 2 des kantonalen Jagdgesetzes überein. So ist beispielsweise die Jagd auf die Gams von Bundesrechts wegen grundsätzlich erlaubt, es bestimmen jedoch abschliessend die kantonalen Jagdbetriebsvorschriften, ob sie während der aktuellen Jagdsaison jagdbar ist oder nicht.

§ 3 Jagdzeiten (neu)

Der neue § 3 stützt sich auf § 13 Abs. 2 des kantonalen Jagdgesetzes. Falls es örtliche Überbestände gibt, beziehungsweise es generell zu viele Tiere hat, soll es der Direktion des Innern ermöglicht werden, im Rahmen des Bundesrechts in den jährlich zu erlassenden Jagdbetriebsvorschriften vorzusehen, dass für die Schadenprävention zusätzliche Tage für die Reduktion im Sinne einer Nachjagd freigegeben werden.

§ 4 Gesuch um Patenterteilung (bisher § 2)

Da beabsichtigt ist, im neuen § 5 (bisher § 2^{bis}) die Voraussetzungen der Anerkennung im Ausland erworbener Jagdprüfungen neu zu regeln, ist § 4 Abs. 1 Bst. b (bisher § 2 Abs. 1 Bst. b) entsprechend anzupassen.

§ 5 Anerkennung von Jagdprüfungen (bisher § 2^{bis})

Gemäss den zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen wird im Kanton Zug eine im Ausland bestandene Jagdprüfung anerkannt, wenn die abgelegte Prüfung inhaltlich und im Umfang der Zuger Jagdausbildung und -prüfung gleichwertig ist und ein Kenntnissnachweis über die Zuger Jagd erfolgreich abgelegt wurde. Die Dokumentation der Gleichwertigkeit obliegt der gesuchstellenden Person. Diese Anerkennungsmodalitäten – insbesondere die Durchführung der Prüfung für den Kenntnissnachweis – bewirken sowohl bei der Jägerschaft als auch bei der Vollzugsbehörde einen hohen Aufwand, der bei jedem Gesuch wiederholt zu leisten ist.

Mit der neuen Bestimmung von § 5 Abs. 1 (bisher § 2^{bis} Abs. 1) wird zu einfacheren und praxisorientierten Anerkennungsmodalitäten übergegangen: Die im Ausland abgelegte Jagdprüfung wird anerkannt, wenn die betroffene Person

- den Kenntnissnachweis über die Zuger Jagdgesetzgebung erfolgreich abgelegt hat;
- während drei aufeinanderfolgenden Jahren als Gast mit einer Saisonkarte während mindestens fünf Jagdtagen im Jahr an der Zuger Jagd teilgenommen hat. Mit dieser Anforderung soll sichergestellt werden, dass die Gesuchstellenden im Kanton Zug die nötige Praxis aufweisen und so auch ihre Jagdkenntnisse sowie -fähigkeiten beweisen können. Die Dauer von fünf Tagen scheint angemessen, um die erforderlichen praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.

Der Nachweis obliegt – wie bisher die Dokumentation der Gleichwertigkeit – der gesuchstellenden Person. Anzumerken ist, dass gemäss § 4 Abs. 1 Bst. d (bisher § 2 Abs. 1 Bst. d) der Jagdverordnung *jede* Person, die sich um ein Jagdpatent bewirbt, einen Treffsicherheitsnachweis erbringen muss. Dieser muss jährlich erneuert werden.

§ 6 Gastkarte mit und ohne Waffe (bisher § 4)

Wer aktiv an einer Jagd teilnimmt, muss über eine Berechtigung verfügen. Dies bezieht sich sowohl auf die Teilnahme an der Jagd mit oder ohne Waffe. Mit dieser vergleichsweise strikten Regelung wird dem Sicherheitsaspekt besonderes Gewicht beigemessen. Gerade im Kanton Zug mit den durch diverse Freizeitaktivitäten stark genutzten Naturräumen und der höchsten Jägerinnen- und Jägerdichte hat die Sicherheit bei der Jagdausübung oberste Priorität. Mit der klaren Zuweisung eines Gastes (mit oder ohne Waffe) zu einer Patentinhaberin beziehungsweise zu einem Patentinhaber sind die Verantwortlichkeiten für den Gast eindeutig geregelt.

Zur Konkretisierung der «aktiven» Teilnahme wird in Abs. 1 das Treiben aufgeführt. Als aktiv gelten generell sämtliche Tätigkeiten, die einen Beitrag zur Steigerung des Jagderfolges leisten. Eine ausschliesslich passive Teilnahme an einer Jagd ist auch ohne Gastkarte möglich (zum Beispiel Vorbereitung eines Asers, Mithilfe beim Aufbrechen eines erlegten Tieres).

Die Neuregelung in § 1 betreffend die Patente für die Niederwild- respektive Hirsch-/Hochjagd erfordert eine redaktionelle Anpassung der Absätze 2 und 5.

Die Konkretisierung der aktiven Teilnahme in Abs. 1 erfordert auch eine Anpassung von Abs. 5. Interessierte Personen sind schon heute berechtigt, an der Hirschjagd/Hochjagd teilzunehmen, sofern sie dies nicht aktiv im Sinne von Abs. 1 tun.

Für den Vollzug ist ergänzend festzuhalten, dass interessierte Personen sich passiv an einer Hirschjagd/Hochjagd beteiligen dürfen. Insbesondere müssen sie sich nah bei der Jägerin be-

ziehungsweise beim Jäger aufhalten. Eine aktive Teilnahme wird sanktioniert. Über diesen Sachverhalt werden die Teilnehmenden des Jagdlehrgangs informiert.

§ 7 Sonderbewilligungen (bisher § 5)

Für eine allfällige Nachjagd (Sonderjagd ausserhalb der ordentlichen Jagdzeiten zum Erreichen der Abschussziele zum Zweck der Verhinderung von zu hohen Beständen) sollen Sonderbewilligungen erteilt werden können (vgl. § 7 Abs. 1, bisher § 5 Abs. 1).

Im Unterschied zur Schadensverursachung durch Überbestände (vgl. § 28 kantonales Jagdgesetz), aufgrund deren eine solche Nachjagd bewilligt werden kann, können Wildschäden auch durch einzelne Tiere verursacht werden, etwa durch ein Wildschwein. Diesen Sachverhalten muss mittels Erteilung von Sonderbewilligungen ebenso Rechnung getragen werden können (vgl. § 29 Abs. 2 kantonales Jagdgesetz). Sonderbewilligungen haben das Ziel, dass auch ausserhalb der ordentlichen Jagdzeiten Reduktionsabschüsse zur Vermeidung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren sowie am Wald getätigt werden können. Können Schäden nicht verhindert werden, wird der Kanton schadenersatzpflichtig. Es ist somit im Interesse des Kantons, dass Wildtiere wie der Dachs, das Rotwild oder künftig das Wildschwein reguliert werden können, sofern sie Schäden verursachen. § 7 Abs. 1 (bisher § 5 Abs. 1) soll deshalb dahingehend ergänzt werden, dass die Direktion des Innern auch für die Ansitzjagd auf Schwarzwild und Haarraubwild Sonderbewilligungen erteilen kann. Die Schonzeiten hingegen sind von Bundesrechts wegen absolut einzuhalten.

§ 8 Gebühren (bisher § 6)

In Erfüllung des kantonalen Jagdregals (§ 2 kantonales Jagdgesetz) ist die Jägerschaft zur Jagd berechtigt, sofern sie die notwendigen Zulassungsbedingungen vorweist. Sie erfüllt einen öffentlichen Auftrag zur Regulierung von Tierbeständen, zur Krankheitsprävention sowie zur Vermeidung von Wildschäden. Ohne die Ausübung der Jagd durch die private Jägerschaft müsste der Kanton selbst tätig werden. Folglich ist bei der Festlegung der Höhe der Gebühren Zurückhaltung geboten. Die Gebühren sollen trotz der Änderung im Patentwesen im bisherigen Rahmen bleiben. Zudem sollen bei den neu angebotenen Online-Bezügen von Karten tiefere Tarife angesetzt werden, da mit ihrer Ausgabe ein geringerer administrativer Aufwand verbunden ist (vgl. § 8 Abs. 1 Bst. c, d, e [bisher § 6 Abs. 1 Bst. e, f, g]).

Die Reduktion der Anzahl Jagdpatente gemäss § 1 führt einerseits zu redaktionellen Anpassungen von § 8 Abs. 1 Bst. a (bisher § 6 Abs. 1 Bst. a; neu: Hirschjagd/Hochjagd) wie auch zur Aufhebung des bisherigen § 6 Abs. 1 Bst. c und d (vgl. unten Ziff. 4). Andererseits muss die Gebührenhöhe angepasst werden. Die Gebühr für das Niederwildjagdpatent (§ 8 Abs. 1 Bst. b, bisher § 6 Abs. 1 Bst. b) erhöht sich von 160 auf 250 Franken, da dieses neu die bisherigen Patente für die Wasserwild- und Haarraubwildjagd umfasst. Dies führt beim Kanton insgesamt aber nicht zu höheren Gebühreneinnahmen. Für ausserordentliche Hege- und Reduktionsabschüsse wird in § 8 Abs. 1 Bst. f neu eine Kann-Vorschrift eingefügt, die es erlaubt, auf die Umstände des Einzelfalls Rücksicht zu nehmen.

§ 9 Rückerstattung (bisher § 7)

Abgesehen von der Nummerierung erfolgt keine Änderung.

§ 10 Örtliche Einschränkungen (bisher § 8)

§ 10 (bisher § 8) wird mit einem neuen Absatz 2 ergänzt. Die jetzige Jagdgebietskarte stammt aus dem Jahre 1998 mit Nachführungen bis Mai 2009. Gemäss dem neuen § 10 Abs. 2 wird der Kanton verpflichtet, die Jagdgebietskarte oder Ausschnitte davon sowie weitere für die Jägerschaft wichtige Inhalte jährlich nachzuführen und zu publizieren. Dies soll auf der Homepage des Amtes für Wald und Wild sowie in den Jagdbetriebsvorschriften erfolgen.

§ 11 Tageszeitliche Einschränkungen (bisher § 9 «Zeitliche Einschränkungen»)

Neben der Anpassung der Überschrift soll neu in § 11 Abs. 2 festgehalten werden, dass die Direktion des Innern für ausserordentliche Hege- und Reduktionsabschüsse die tageszeitliche Jagdberechtigung in die Nachtstunden verlängern kann.

§ 11 Abs. 3 (bisher § 9 Abs. 3), welcher die Voraussetzungen für die Schussabgabe regelt, wird mit dem Kriterium ergänzt, dass die Sicherheit bei der Schussabgabe gewährleistet sein muss. Dies ist der Fall, wenn die sechs sicherheitsrelevanten Fragen vor der Schussabgabe (Sechserregel) positiv beantwortet werden können. Es handelt sich dabei um

- das saubere Ansprechen;
- die Überprüfung der Schussdistanz;
- das Sicherstellen der freien Flugbahn;
- das Vorhandensein eines Kugelfanges;
- die Gewährleistung einer Situation ohne Gefährdungen;
- das Überprüfen einer sicheren Bergung des Tieres.

Wer als Jägerin respektive als Jäger diese sechs Punkte nicht positiv beantwortet beziehungsweise wer einen dieser Punkte ungenügend berücksichtigt, verletzt § 11 Abs. 3 der Jagdverordnung und kann gestützt auf § 37 des kantonalen Jagdgesetzes gebüsst werden.

§ 12 Ausnahmen (bisher § 10)

Abgesehen von der Nummerierung erfolgt keine Änderung.

§ 13 Jagdmethoden (bisher § 11)

Infolge der Anpassung von § 1 werden in § 13 die zulässigen Jagdmethoden präzisiert, insbesondere betreffend das Mitführen eines Hundes bei der Jagdausübung. Zusätzlich werden gestützt auf die Anpassung von § 1 redaktionelle Änderungen vorgenommen und die Bestimmungen betreffend die Winterjagd auf Wasserwild sowie die Winterjagd auf Haarraubwild (bisher § 11 Abs. 1 Bst. c und d) aufgehoben (vgl. unten, Ziff. 4).

§ 14 Gruppenjagd (bisher § 12)

Im geltenden Recht bestehen bereits Bestimmungen zu Gruppengrössen, die sich aber bei der Jagdausübung mitunter als unflexibel herausgestellt haben. Mit der geänderten Formulierung von § 14 Abs. 1 (bisher § 12 Abs. 1) sollen die Jägerinnen und Jäger bei der Zusammenstellung von Gruppen mehr Spielraum erhalten. Bis zu acht Personen sind neu auf der Niederwildjagd zugelassen, wobei nicht mehr zwischen Patentjägerinnen und -jägern einerseits und Personen mit Gastkarten andererseits unterschieden werden soll. Im Zusammenhang mit der Änderung von § 1 werden des Weiteren die erforderlichen redaktionellen Anpassungen vorgenommen. Die bisherige Bestimmung von § 12 Abs. 3, die bestimmt, dass die Direktion des Innern bei Bedarf die Übertragung von Abschussskontingenten einschränken kann, wird gestrichen (vgl. unten, Ziff. 4).

§ 15 Munition, Schusswaffen und Schussdistanzen (bisher § 13)

Abgesehen von der Nummerierung erfolgt keine Änderung.

§ 16 Fallen

In § 16 Abs. 1 wird in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 1 Bst. a JSV präzisiert, dass für die Jagd mit Fallen nur Kastenfallen «zum Lebendfang» verwendet werden dürfen.

§ 17 Jagdhunde

§ 17 war Gegenstand der mit Beschluss vom 21. Februar 2017 erfolgten Nachvollzugs des Bundesrechts (Teil 1 der vorliegenden Revision). Inhaltlich erfolgen daher keine Änderungen. Da es sich beim bisherigen Abs. 1^{bis} gesetzestechnisch um eine Übergangsbestimmung handelt, wird dieser in einem neuen § 43 unter dem Titel Schluss- und Übergangsbestimmungen geregelt. In § 17 Abs. 3 erfolgt eine Ergänzung der weiblichen Form.

§ 18 Jagd auf Wasserwild (bisher § 19)

Abgesehen von der Nummerierung erfolgt keine Änderung.

§ 19 Motorfahrzeuge (bisher § 20)

Die Verwendung von Motorfahrzeugen zum Zweck der Jagd sowie die Bezeichnung von Parkplätzen, welche während der Jagd benutzt werden müssen, sind viel diskutierte Themen. Einzelne Jägerinnen und Jäger, welche die Verwendung eines Motorfahrzeugs während der Jagd befürworten, berufen sich auf die gestiegenen Anforderungen an die Wildbrethygiene. Die verhältnismässig kleinstrukturierten Waldungen des Kantons Zug sind jedoch gut erschlossen und mit einer optimalen Verteilung der Jagdparkplätze können die erlegten Tiere schnell zu Fuss geborgen werden. Die uneingeschränkte Verwendung von Motorfahrzeugen während der Jagdzeit ist nicht sinnvoll. Sie würde zu mehr Störungen und damit zu einem geringeren Erfolg im Jagdgebiet führen sowie bei der breiten Bevölkerung wenig Zuspruch finden. Mit zusätzlichen, gut erreichbaren Parkplätzen kann den gesteigerten Anforderungen betreffend Wildbrethygiene besser Rechnung getragen werden als mit einer generellen Fahrerlaubnis.

Gleichzeitig dienen die Parkplätze bei der Hirsch- und Rehwildjagd auch der gegenseitigen Information der Jägerschaft. Anhand der Belegung der Parkplätze ist ersichtlich, ob bereits jemand im betreffenden Gebiet jagt. Grundsätzlich ist deshalb am etablierten System in Bezug auf die Parkierung auf bezeichneten Plätzen und die Regelung der Verwendung der Motorfahrzeuge zum Aufsuchen eines anderen Parkplatzes festzuhalten.

Die Regelung betreffend die Verwendung des Motorfahrzeugs zum Aufsuchen eines anderen Parkplatzes für die Jagdausübung soll neu in zwei Absätzen geregelt werden. Für die Rehwildjagd (§ 19 Abs. 3) und die Hirschjagd/Hochjagd (§ 19 Abs. 4) werden zudem neu separate Zeitfenster festgelegt. So können die unterschiedlichen Anforderungen bei der Bejagung von Rotwild und Rehwild besser als bisher berücksichtigt werden.

§ 19 Abs. 5 ist eine neue Regelung, die von den Jagdbetriebsvorschriften in die Verordnung überführt werden soll (vgl. die Bemerkungen unter Ziff. 2.4.). Aufgrund der Änderung von § 1 muss § 19 im Übrigen auch in redaktioneller Hinsicht angepasst werden.

§ 20 Schussabgabe und Nachsuche (bisher § 21)

Abgesehen von der Nummerierung erfolgt keine Änderung.

§ 21 Irrtumsabschüsse und Ansprechfehler (bisher § 22)

In § 21 (bisher § 22) werden der Irrtumsabschuss im engeren Sinn (der Schuss trifft ein nicht jagdbares Tier), der Ansprechfehler (versehentlicher Abschuss eines grundsätzlich jagdbaren Tieres) sowie das Nichtmelden eines solchen Irrtumsabschusses respektive Ansprechfehlers geregelt.

Der Irrtumsabschuss im engeren Sinn sowie das Nichtmelden eines solchen sind Übertretungen gemäss § 37 des kantonalen Jagdgesetzes und strafrechtlich zu verfolgen. Wer widerrechtlich Wild tötet, hat dem Kanton im Übrigen gemäss § 39 des kantonalen Jagdgesetzes Schadenersatz zu leisten. Die Höhe des Schadenersatzes wird in § 41 Jagdverordnung (bisher § 43) geregelt. Welche Verwechslungen als Ansprechfehler und nicht als Irrtumsabschüsse im

engeren Sinn zu behandeln sind, ist in den jährlich zu erlassenen Jagdbetriebsvorschriften zu regeln wie auch die beim Vorliegen von Ansprechfehlern zu bezahlenden Gebühren, deren Höhe ebenfalls in den Jagdbetriebsvorschriften festzulegen ist (§ 21 Abs. 2 neu).

Bislang waren die Tatbestände des Irrtumsabschusses respektive des Ansprechfehlers zu wenig klar geregelt. Durch deren Aufteilung in zwei verschiedene Absätze sowie durch Nennung von Irrtumsabschüssen und Ansprechfehler im Titel der Bestimmung wird die Abgrenzung klarer. Der Irrtumsabschuss im engeren Sinn sowie der Ansprechfehler mit den entsprechenden Rechtsfolgen sind nach der vorliegenden Totalrevision sowohl in der Jagdverordnung wie auch in den Jagdbetriebsvorschriften festgehalten.

§ 22 Vorweisung und Rückbehalt von Trophäen und anderen tierischen Teilen (bisher § 23)

Abgesehen von der Nummerierung erfolgt keine Änderung.

§ 23 Jagdstatistik / Schussmeldung (bisher § 24)

Bei den Änderungen zu § 23 (bisher § 24) wird der in der Praxis etablierte Ablauf der Selbstdeklaration des geschossenen Wildes aus den Jagdbetriebsvorschriften in die Jagdverordnung überführt. Mit dieser Bestimmung soll den Jägerinnen und Jägern die Selbstverantwortung für die korrekte Deklaration des Wildes übertragen werden, wobei in den Jagdbetriebsvorschriften jene Wildarten bezeichnet werden, für die trotzdem eine amtliche Vorzeigepflicht gilt. Eine Vorzeigepflicht ist beispielsweise angezeigt, um den Zustand des Wildbestandes beurteilen oder allfällige Krankheiten frühzeitig erkennen zu können.

Die Bestimmung über die Jagdstatistik / Schussmeldung wird in Bezug auf die einzelnen Absätze systematischer geregelt und präzisiert. Ein neuer Absatz (§ 23 Abs. 3) enthält einen Verweis auf die Jagdbetriebsvorschriften, in welchen die Modalitäten zu Form und Abgabe der Federwildstatistik geregelt werden.

§ 24 Schongebiete (bisher § 25)

Da der Naturraum im Kanton Zug immer kleiner wird, die Bevölkerungsdichte hingegen zunimmt, steigt der Druck auf die noch verbleibenden Naturgebiete. Die Bestimmungen über die Schongebiete haben den Zweck, die die Naturräume betreffenden Nutzungskonflikte zu regeln. Sie sollen aber die Ausübung des Jagdregals nicht unnötig einschränken, da es Aufgabe der Jagd ist, die durch wildlebende Tiere verursachten Schäden am Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen sowie eine angemessene Nutzung der Wildbestände zu gewährleisten – dies immer unter der Voraussetzung, die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen Tiere zu erhalten.

Die Festlegung der Schongebiete und ihre entsprechenden Grössen werden in den verschiedenen Kreisen kontrovers diskutiert. Während sich die Jägerschaft für geringe Einschränkungen der Jagdgebiete einsetzt, fordern die Naturschutzorganisationen die strikte Einhaltung der Nutzungseinschränkungen in den Naturschutzgebieten. Die Ausscheidung eines Grossschutzgebietes wird diskutiert. Ein solches könnte im Gebiet «Rossberg» oder «Höhronen» geprüft werden, was die Zustimmung des Kantons Schwyz voraussetzen würde.

In § 24 Abs. 1 Bst. b (bisher § 25 Abs. 1 Bst. b), Schongebiet Hammer, wird der Perimeter geändert und das Schongebiet beginnt neu südlich der Untermühlestrasse. Der wegen der Errichtung eines neuen Weges mit einer Aussichtsplattform entstandene beträchtliche Publikumsverkehr im bisherigen Gebiet behindert die Ausübung einer sicheren, ordnungsgemässen Jagd (siehe auch § 11 Abs. 3 [bisher § 9 Abs. 3]).

Bei den Änderungen von § 24 Abs. 1 Bst. a, Bst. c, Bst. d und Bst. e handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen. In § 24 Abs. 2 wird der Passus «und im Gelände nach Möglich-

keit zu markieren» gestrichen, da sich dies in der Praxis als nicht praktikabel erwiesen hat. § 24 Abs. 3 sieht neu die Möglichkeit vor, im Rahmen der Jagdbetriebsvorschriften einzelne Geländeteile als Schongebiete zu bezeichnen. Damit kann auf Umstände reagiert werden, die eine ordentliche Jagd im entsprechenden Gebiet nicht mehr ermöglichen, beispielsweise terminlich nicht verschiebbare Bauprojekte (Waldstrassenbau, Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen etc.).

§ 25 Waldabstand von Zäunen (bisher § 26)

Abgesehen von der Nummerierung erfolgt keine Änderung.

§ 26 Schutz vor Störung (neu)

Nach § 24 Abs. 1 des kantonalen Jagdgesetzes erlässt der Regierungsrat Vorschriften zum Schutze der Wildtiere und der Jagd vor übermässiger Störung. Neu in die Verordnung aufgenommen wird entsprechend § 26 zum Schutz der Wildtiere vor Störungen. § 26 Abs. 1 hält das generelle Störungsverbot fest, § 26 Abs. 2 und Abs. 3 enthalten präzisierende Bestimmungen.

Die Detailregelungen richten sich einerseits an die Jägerschaft (Verbot der Beleuchtung der Tiere mit Scheinwerfern vor der Hirschjagd und Verbot der Suche nach Abwurfstangen in den Monaten März und April). Andererseits richten sie sich auch an die Allgemeinheit (Verbot der gezielten Beobachtung der Raufusshühner-Balz). Die Beobachtung der Raufusshühner-Balz soll dann nicht verboten sein, wenn eine Person zufällig an einem Balzplatz vorbeikommt. Ziel der Bestimmung ist es, eigentliche Tagesfahrten und Exkursionen zu unterbinden und die störungsanfälligen, bedrohten Tiere zu schützen.

In § 26 Abs. 3 wird für die Aufzucht- und Setzzeit der Wildtiere über die Monate April bis Juli eine Leinenpflicht für Hunde im Wald und an Waldrändern eingeführt. Es handelt sich dabei um eine für Jungtiere besonders heikle Zeit, in welcher die grosse Gefahr von wildernden Hunden und die entstehende Panik im Wildlebensraum durch freilaufende Hunde generell eingeschränkt werden sollen. Die Regelung betreffend Leinenpflicht für Hunde ist andernorts bereits etabliert. So haben etwa die Nachbarkantone Luzern (vgl. § 31a Verordnung des Kantons Luzern über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 8. Juni 1990 [Kantonale Jagdverordnung; SRL 725a]) und Aargau (vgl. § 21 der Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau vom 23. September 2009 [Jagdverordnung des Kantons Aargau, AJSV; SAR 933.211]) im Jahr 2014 beziehungsweise 2010 entsprechende Bestimmungen in ihre kantonalen Jagdverordnungen aufgenommen.

Die vorsätzliche Verletzung des Schutzes vor Störung gemäss § 26 ist in Verbindung mit § 37 des kantonalen Jagdgesetzes strafbar.

§ 27 Schutz der Mutter- und Jungtiere (bisher § 28)

Abgesehen von der Nummerierung und einer sprachlichen Anpassung in Abs. 2 erfolgt keine Änderung.

§ 28 Wildtierfütterungen (bisher § 29 «Schalenwildfütterungen»)

Das Verbot der Fütterung von Wildtieren und Wildvögeln soll neu auf alle Wildtiere und Wildvögel ausgedehnt werden und gilt nicht mehr explizit nur für das Schalenwild. Vom Verbot erfasst sein soll auch die Fütterung von Wasservögeln (wie Schwäne und Enten) am See.

Wildtiere sind selbst in der Lage, genügend Futter zu beschaffen. Obwohl das Zufüttern mit Brot in der Regel gut gemeint ist, hat es negative Folgen, da mehr Tiere auf engem Raum angelockt werden. Bei Fütterungsstellen von Wildtieren besteht allgemein die Gefahr von Krankheitsübertragung, starker Verkotung und letztlich einer Häufung von Schäden. Die Fütterung

von Singvögeln (etwa mit Meisenknödel und Körner am Vogelhaus während des Winters) wird vom Verbot ausgenommen.

§ 29 Halten und Aussetzen von Wildtieren (bisher § 30)

Das geltende Recht sieht in § 29 Abs. 3 der Jagdverordnung vor, dass das Aussetzen von Wildtieren zum blossen Zweck der Bejagung verboten sei. Bereits von Bundesrechts wegen ist dies nur unter restriktiven Auflagen möglich und in der Praxis unbedeutend. Der bisherige § 30 Abs. 3 wird daher ersatzlos gestrichen (siehe unten, Ziff. 4).

§ 30 Faunenfremde oder schädliche Tiere (bisher § 31)

Gemäss Bundesrecht (Art. 8^{bis} Abs. 5 Jagdverordnung) sind die Kantone verpflichtet, faunenfremde Tiere zu regulieren und deren Vermehrung zu verhindern. § 30 Abs. 2 (bisher § 31 Abs. 2) bezieht sich neu auf alle Haus- und Nutztiere, nicht nur auf Wassergeflügel wie bisher. Halterinnen und Halter von Haus- und Nutztieren haben diese kontrolliert zu halten, damit sie sich nicht in der freien Wildbahn ausbreiten und vermehren können. Die neue Formulierung von § 30 Abs. 3 ermöglicht die unmittelbare Bejagung von neu eingewanderten gebietsfremden Tieren (Neozoen), welche nicht bundesrechtlich geschützt sind. Der Kanton ist dabei auch auf die Mithilfe der Jägerschaft angewiesen, damit die gebietsfremden Tiere möglichst rasch entfernt werden können. Welche Arten als faunenfremd gelten und durch die Jägerschaft erlegt werden dürfen, regelt die Direktion des Innern in den Jagdbetriebsvorschriften.

§ 31 Wildernde Hunde (bisher § 32)

Die bisherige Formulierung in Abs. 2 («darf nötigenfalls») führt zu Abgrenzungsfragen und birgt Konfliktpotential. Mit der neuen Kann-Vorschrift hat die Wildhut im Ereignisfall die Kompetenz, situationsgerecht zu entscheiden und zu handeln. Sie entscheidet wie bis anhin im Einzelfall, ob es sich um einen wildernden Hund handelt, der erlegt werden kann, oder etwa um einen nicht jagenden Hund, der seiner Halterin oder seinem Halter entlaufen ist und den es einzufangen und rückzuführen gilt. Der Kanton ist daran interessiert, dass freilaufende und wildernde Hunde aus dem Wildlebensraum entfernt und der Halterin oder dem Halter zugeführt werden. Die Erlegung eines beim Wildern angetroffenen Hundes sollte die letzte zu ergreifende Massnahme sein. Einfangaktionen von entlaufenen Hunden werden vom Kanton unterstützt, können jedoch sehr aufwendig und zeitintensiv sein. In Übereinstimmung mit dem Verursacherprinzip sollen die Aufwendungen sowie der am Wildbestand angerichtete Schaden der Hundehalterin oder dem Hundehalter in Rechnung gestellt werden können (§ 31 Abs. 3; bisher § 32 Abs. 3).

§ 32 Verwilderte Hauskatzen (bisher § 33)

Verwilderte Katzen im Wald sind insbesondere für am Boden brütende Vögel problematisch. Mit der Änderung in § 32 Abs. 1 (bisher § 33 Abs. 1) wird definiert, wann eine Katze als verwildert gilt. Die enge Verzahnung von Siedlungsgebiet und Wald verlangt eine Abstandslinie im Waldareal (hundert Meter ab Wald-Offenland-Grenze), damit die Bestimmung in der Praxis umsetzbar ist. Gleichzeitig wird mit der Bestimmung geklärt, dass sowohl die Jägerschaft wie auch die Wildhut berechtigt sind, verwilderte Katzen zu erlegen.

§ 33 Selbsthilfe (bisher § 35)

Die Selbsthilfe gemäss § 33 Abs. 1 (bisher § 35 Abs. 1) wird neu auf landwirtschaftliche Betriebe eingeschränkt, da nur dort das Bedürfnis und auch die Relevanz bestehen, selbst Massnahmen gegen schadenstiftende Wildtiere ergreifen zu können. Landwirtinnen und Landwirte können vom Amt für Wald und Wild auch zu Selbsthilfemassnahmen verpflichtet werden, da gewisse Massnahmen zur Verhinderung von Schäden an Kulturen und Nutztieren als zumutbare Abwehrmassnahmen gelten. Werden diese Abwehrmassnahmen unterlassen und treten in

der Folge Schäden auf, kann der Kanton die Wildschadenvergütungszahlungen verweigern oder zumindest reduzieren (vergleiche neuer § 36 Abs. 3).

Die Aufzählung der Tiere im bisherigen § 35 Abs. 1 bis 3, gegen die Selbsthilfe ergriffen werden darf, stützt sich auf Bundesrecht (vgl. Art. 5 JSG und Art. 3^{bis} JSV). Da die JSV im Jahr 2012 geändert wurde, muss auch die kantonale Jagdverordnung angepasst werden.

Selbsthilfe darf gemäss § 33 Abs. 1 einerseits dann ausgeübt werden, wenn der Schaden schon entstanden ist oder mindestens teilweise vorliegt. Dies ist in der Praxis der häufiger auftretende Fall. Andererseits ist Selbsthilfe auch bereits möglich, wenn ein Schaden unmittelbar droht. Die Formulierungen der unmittelbaren Bedrohung durch Schaden in § 33 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 bedeuten, dass eine Schädigung unmittelbar bevorstehen muss, damit die Inhaberrinnen sowie Inhaber der landwirtschaftlichen Betriebe Selbsthilfemassnahmen ergreifen dürfen. Bei Selbsthilfemassnahmen müssen die Schonzeiten gemäss § 5 JSG zwingend eingehalten werden. Der neu formulierte § 33 Abs. 2 (bisher § 35 Abs. 2) erlaubt die Selbsthilfe gegen Schwarzwild, Füchse, Dachse, Steinmarder oder Rabenkrähen mit Hilfe von Lebendfallen. Dazu ist jedoch eine Bewilligung der Direktion des Innern erforderlich, welche die Einhaltung der Tierschutzvorschriften sicherstellt. Der bisherige § 35 Abs. 4 wird im neuen § 33 aus Gründen der Gesetzestechnik in zwei neue Absätze 4 und 5 aufgeteilt. § 33 Abs. 5 stellt sicher, dass Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter dem Kanton erlegte Säugetiere melden und so die Selbsthilfe nicht missbräuchlich angewendet wird. Der neue § 33 Abs. 6 erlaubt der Direktion des Innern, die Liste der dem Abwehrrecht unterstellten Arten im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben zu erweitern. Dies ermöglicht eine gewisse Flexibilität und stellt insbesondere sicher, dass auf eine etwaige Erweiterung des bundesrechtlichen Katalogs der dem Abwehrrecht unterstellten Arten nicht mittels Verordnungsänderung reagiert werden muss.

§ 34 Hilfsmittel für die Durchführung von Selbsthilfemassnahmen (bisher § 36 «Hilfsmittel»)

Die Selbsthilfe bezieht sich auf die Abwehr oder das Erlegen jagdbarer Tiere. Die dazu verwendeten Hilfsmittel müssen tierschutzgerecht und sicher sein sowie die nötige Präzision hinsichtlich der Tötungswirkung aufweisen. In diesem Sinne werden Landwirtinnen und Landwirte der Jägerschaft gleichgestellt und es dürfen nur noch für die Jagd zugelassene Waffen für die Selbsthilfe eingesetzt werden. Der Einsatz von Kastenfallen für den Lebendfang wird von Bundesrechts wegen erlaubt (Art. 2 Abs. 1 Bst. a JSV), diese dürfen aber zwecks Wahrung der Anforderungen des Tierschutzes nur mit Bewilligung der Direktion des Innern eingesetzt werden. Der bisherige § 36 Abs. 3 wird aufgehoben (vgl. unten Ziff. 4), da das Misshandlungsverbot bereits im Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) geregelt ist.

§ 35 Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen (bisher § 37)

Beitragsgesuche für Wildschadenverhütungsmassnahmen müssen dem Amt für Wald und Wild im Voraus, das heisst bevor eine Wildschadenverhütungsmassnahme ergriffen wird, eingereicht werden. Der Passus «zuhanden der Jahresplanung Waldmanagement» gibt lediglich Auskunft über einen internen Vorgang im Amt für Wald und Wild und wird gestrichen.

§ 36 Wildschadenvergütung (bisher § 38)

In § 36 werden neu die Absätze 3 und 4 eingefügt. § 36 Abs. 3 stellt sicher, dass nicht weit zurückliegende und dadurch kaum oder nicht mehr belegbare Wildschäden sowie solche, die mit verhältnismässigem Abwehraufwand hätten vermieden werden können, vergütet werden müssen. § 36 Abs. 4 sieht vor, dass ein Schaden belegt werden muss, damit er vergütet wird. So müssen beispielsweise vom Fuchs gerissene Hühner vorgewiesen oder zumindest mit Kaufquittungen belegt werden können, damit der Schaden als vergütungspflichtig anerkannt wird.

§ 37 Verfahren (bisher § 39)

Gestützt auf den bisherigen § 39 Abs. 3 kann gegen Beitragsentscheide der Direktion des Innern das Rechtsmittel der Einsprache ergriffen werden. Neu sollen die Beitragsentscheide der Direktion des Innern direkt mit Verwaltungsbeschwerde gemäss dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) anfechtbar sein. Damit sollen die Verfahren einerseits vereinheitlicht und andererseits das Verfahren um Beitragsentscheide beschleunigt werden. Die bisher in § 39 Abs. 3 festgehaltene Zuständigkeit der Direktion des Innern für Beitragsentscheide wird neu in Abs. 1 festgehalten. Daraus folgt eine Neu Nummerierung der übrigen beiden Absätze. Abs. 2 (bisher Abs. 1) wird dahingehend ergänzt, dass Wildschadenmeldungen unmittelbar beim Erkennen dem Amt für Wald und Wild zu melden sind. Damit sollen eine zeitnahe Schadenaufnahme sowie Beurteilung sichergestellt werden.

§ 38 Aufgaben der Jagdpolizei (bisher § 40)

Eine zentrale Aufgabe der Jagdpolizei ist die Aufsicht über die Jagdausübung und damit die Überwachung einer sicheren und tierschutzgerechten Umsetzung durch die Jägerschaft (vgl. § 36 kantonales Jagdgesetz). Diese Aufgabe wird in § 38 Abs. 1 in Präzisierung der Aufgaben der Jagdpolizeiorgane aufgenommen.

§ 39 Auskunftspflicht (bisher § 41)

Abgesehen von der Nummerierung erfolgen keine Änderungen.

§ 40 Mitteilung von Strafurteilen (bisher § 42)

Der Klarheit halber wird § 40 (bisher § 42) dahingehend ergänzt, dass rechtskräftige Strafurteile betreffend Verletzung der Jagdvorschriften von der Staatsanwaltschaft als zuständige Stelle dem Amt für Wald und Wild zuzustellen sind.

§ 41 Schadenersatz (bisher § 43)

Die Aufnahme der Unterscheidung von Irrtumsabschüssen im engeren Sinne und Ansprechfehlern in die Verordnung (siehe § 21) erfordert eine Präzisierung von § 41 Abs. 1 («insbesondere Irrtumsabschüsse; ausgenommen sind Ansprechfehler») und die Einführung eines neuen Abs. 2 zum Thema der Ansprechfehler.

§ 42 Schlussbestimmungen (bisher § 44)

§ 42 Abs. 1, der einführend festhält, welchen Inhalt die Jagdbetriebsvorschriften aufweisen, soll mit dem Wort «insbesondere» ergänzt werden, da die Bestimmung von § 42 (bisher § 44) die Regelungsgegenstände der Jagdbetriebsvorschriften nicht mehr abschliessend aufführt. So wird auch in mehreren der neuen Bestimmungen der Jagdverordnung ausdrücklich auf eine Regelung durch die Jagdbetriebsvorschriften verwiesen (vgl. §§ 13 Abs. 1 Bst. a, 14 Abs. 2, 21 Abs. 2, 23 Abs. 1 und Abs. 3, 24 Abs. 3, 30 Abs. 3, 41 Abs. 2).

Infolge der neuen Bestimmung von § 8 Abs. 3 ist § 42 Abs. 1 Bst. f (bisher § 44 Abs. 1 Bst. f) zu ergänzen.

Mit der vorliegenden Revision sollen zudem generelle Regelungen, die bisher in den jährlichen Jagdbetriebsvorschriften enthalten waren, in die Jagdverordnung überführt werden (vgl. Ziff. 2.4.). Die Jagdbetriebsvorschriften sind nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Revision auf das folgende Jagdjahr (jeweils April bis März) anzupassen.

§ 43 Übergangsrecht (neu)

§ 43 Abs. 1 gibt den Inhalt des bisherigen § 17 Abs. 1^{bis} wieder. Da es sich gesetzestechnisch um eine Übergangsbestimmung handelt, wird das den Ausbildungsnachweis der Hunde betreffende Übergangsrecht neu separat unter dem Titel Schluss- und Übergangsbestimmungen geregelt.

4. Zu den aufgehobenen Bestimmungen der Jagdverordnung im Einzelnen

4.1. Jagdpatente für die Winterjagd auf Wasserwild und Haarraubwild (bisher § 1 Abs. 1 Bst. c und d)

Neu sollen anstelle von vier Patentarten nur noch zwei erteilt werden können, jenes für die Hirsch-/Hochjagd und jenes für die Niederwildjagd. Die beiden Winterjagden auf Wasserwild und auf Haarraubwild sollen neu vom Patent für die Niederwildjagd vollständig erfasst werden (vgl. Ausführungen oben unter Ziff. 2.2. und unter Ziff. 3. zu § 1).

4.2. Dokumentierung (bisher § 3)

Die bisher geltende Regelung einer Dokumentierung im Zeitpunkt der Patenterteilung ist überholt und nicht praktikabel. Es ist genügend, dass jede Jägerin und jeder Jäger die Jagdgebietskarte, die sie oder er bei Patenterteilung zu erwerben verpflichtet ist, bei der Jagd vorzuweisen vermag.

4.3. Gebühren (bisher § 6 Abs. 1 Bst. c und d)

Die Reduktion der Anzahl Jagdpatente gemäss § 1 führt zur Aufhebung des bisherigen § 6 Abs. 1 Bst. c und d (Gebühren für die Winterjagd auf Wasserwild und die Winterjagd auf Haarraubwild).

4.4. Jagdmethoden (bisher § 11 Bst. c und d)

Infolge der Anpassung von § 1 werden betreffend die zulässigen Jagdmethoden die Bestimmungen betreffend die Winterjagd auf Wasserwild sowie die Winterjagd auf Haarraubwild (ehemals § 11 Bst. c und d) aufgehoben.

4.5. Gruppenjagd (bisher § 12 Abs. 3)

Das geltende Recht sieht in § 12 Abs. 3 vor, dass die Direktion des Innern bei Bedarf die Übertragung von Abschusskontingenten einschränken kann. Die Praxis hat gezeigt, dass dies nicht zweckmässig ist und dem Ziel, mit der Jagdausübung die Abschussziele jeweils zu erreichen, entgegensteht. Die Bestimmung soll aus diesem Grund gestrichen werden.

4.6. Halten und Aussetzen von Wildtieren (bisher § 30 Abs. 3)

Das geltende Recht sieht in § 30 Abs. 3 vor, dass das Aussetzen von Wildtieren zum blossen Zweck der Bejagung verboten sei. Bereits von Bundesrechts wegen ist dies nur unter restriktiven Auflagen möglich und in der Praxis unbedeutend. § 30 Abs. 3 ist daher ersatzlos zu streichen (vgl. oben zu § 30).

4.7. Pflichtjagd (bisher § 34)

Der geltende § 34 sieht vor, dass Jägerinnen und Jäger verpflichtet werden können, Tiere bestimmter Arten zu bejagen. Die Bejagung von Tieren bestimmter Arten ist die Aufgabe der kantonalen Wildhut und sie wird durch diese bereits wahrgenommen. Da es sich dabei um eine

hoheitliche Aufgabe (§ 36 kantonales Jagdgesetz i.V.m. § 38 [bisher § 40] Jagdverordnung) handelt, kann die Jägerschaft nicht dazu verpflichtet werden, weshalb der bisherige § 34 aufzuheben ist. Dies entspricht auch einem Anliegen der Jägerinnen und Jäger.

4.8. Hilfsmittel für die Durchführung von Selbsthilfemassnahmen (bisher § 36 Abs. 3)

Der bisherige § 36 Abs. 3, der vorsieht, dass die Tiere unter Ausführung der Selbsthilfe beziehungsweise unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht misshandelt werden dürfen, wird aufgehoben, da das Misshandlungsverbot bereits im TSchG geregelt ist.

4.9. Aufhebung und Änderung des bisherigen Rechts sowie Inkrafttreten (bisher § 45 - § 47)

Infolge der Totalrevision werden die Bestimmungen betreffend die bereits erfolgten Aufhebungen und Änderungen bisherigen Rechts und betreffend Inkrafttreten hinfällig und können aufgehoben werden.

5. Personelle Auswirkungen

Aus der vorliegenden Revision ergeben sich keine personellen Auswirkungen.

6. Vernehmlassungsverfahren

Nach der ersten Lesung dieser Vorlage hat der Regierungsrat die Gemeinden des Kantons Zug, die im Kantonsrat vertretenen Parteien sowie weitere interessierte Kreise, insbesondere die Jägerschaft und die Umweltschutzverbände, zur Vernehmlassung eingeladen. Sie lassen sich wie folgt vernehmen:

[wird nach der externen Vernehmlassung ausgefüllt.]

7. Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassung der Anzahl Patentarten von bisher vier auf zwei erfordert eine Anpassung der Gebühren. Betroffen sind insbesondere die Gebühren für die Niederwildjagd, die aufgrund der Zusammenlegung von drei Patenten auf eines erhöht werden muss. Die Höhe dieser Gebühr soll aber so festgelegt werden, dass die jährlichen Jagdpatenteinnahmen konstant bleiben und sich insgesamt nicht erhöhen. Die vorliegenden Änderungen haben somit keine Auswirkungen auf die Staatsrechnung.

Beilagen:

- Text der totalrevidierten Jagdverordnung
- Verzeichnis der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten